

Personalreglement

Kirchgemeinde bernisch
und freiburgisch Ferenbalm

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis.....	3
Lohnsystem.....	3
Leistungsbeurteilung.....	4
Besondere Bestimmungen.....	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Genehmigung.....	5
Auflagezeugnis.....	5
Teilrevision.....	5
Auflagezeugnis I	6
Anhang I	7
Beilage I.....	8

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde Ferenbalm.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹Das Personal der Kirchgemeinde Ferenbalm wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen nach kantonal bernischem Recht.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Kirchgemeindepersonal

Kündigungsfristen

Art. 3 ¹Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 4 ¹Der Kirchgemeinderat ordnet in einer separaten Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gehaltsentwicklung und Privatwirtschaft.¹

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,00 Prozent
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,50 Prozent

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

³ Für die Einreihung der Besoldung der Organistinnen und Organisten gilt die «Empfehlung für die Anstellung und Besoldung von Organistinnen und Organisten», KIS II.F.3, als wegleitend.

⁴ Für die K UW-Mitarbeitenden gelten die «Richtlinien für die Arbeit mit Unterweisenden», KES 44.020, als wegleitend.

⁵ Nebenamtliche Funktionen und Aushilfsstellen werden in der Regel nicht in Gehaltsklassen eingereiht.

Aufstieg

Art. 5 ¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

¹ Geändert Teilrevision 22.06.2025

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Angestellte

Art. 6 Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm² dar.

Art. 7 ¹ Die Mitarbeitergespräche bilden die Grundlage für die Leistungsbeurteilung. Zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Mitarbeitenden verantwortlich.

² Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.³

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 8 Ändern sich das Arbeitsvolumen und/oder die Anforderungen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stelle neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 9 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 10 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz UVG.

Krankentaggeldversicherung

Art. 11 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien hälftig zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Art. 12 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge BVG und besonderer Gemeindevorschriften.

² Die Kirchgemeinde trägt den hälftigen Anteil der Beiträge an die berufliche Vorsorge BVG.

Freiwillige Versicherung

³ Arbeitnehmende, die auch im Dienste anderer Arbeitgebenden stehen und deren gesamter Jahreslohn, den im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge BVG festgelegten Mindestbetrag übersteigt, können sich freiwillig versichern lassen.

Abgangsentschädigungen
Rentenansprüche

⁴ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und Rentenansprüche (Art. 32 und 33 Personalgesetz PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.

Sitzungen und Weiterbildung

Art. 13 ¹ Die Sitzungen des Personals gelten als Arbeitszeit.

² Für Sitzungszeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeit werden keine Zeitzuschläge ausgerichtet.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat Kostenbeiträge an die Weiterbildungen gewähren. Das Ausmass dieser Unterstützung ist abhängig vom dienstlichen Interesse und vom Beschäftigungsgrad.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 14 ¹ Die Entschädigungen und Spesen des Personals werden in der Personalverordnung PV geregelt.

² Die Entschädigungen, Tages- und Sitzungsgelder sowie Spesenansätze des Kirchgemeinderates und der übrigen Behördenmitglieder werden im Anhang I geregelt.

² Beilage I

³ geändert Teilrevision 22.06.2025

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt per 1. Oktober 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle privatrechtlichen Arbeitsverträge aufgehoben und per 1. Oktober 2018 in öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge für alle Arbeitnehmenden umgewandelt.

Genehmigung

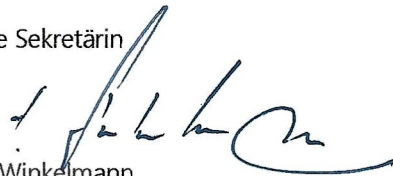
Die Versammlung vom 17. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



A. Köhli

Die Sekretärin



K. Winkelmann

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 17. Mai bis 16. Juni 2018 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche sowie bei den Gemeindeverwaltungen Ferenbalm, Ried b/Kerzers (Ried b/Kerzers und Agriswil), Murten (Büchslen und Gempenach), Ulmiz und Gurmels (Wallenbuch) öffentlich aufgelegt.

Es gab die Auflage im Laupen Anzeiger Nrn 20 vom 17. Mai 2018 und 24 vom 14. Juni 2018 sowie im Amtsblatt des Kantons Freiburg Nr. 20 vom 18. Mai 2018 bekannt.

Ferenbalm, 17. Juni 2018

Die Sekretärin:

K. Winkelmann

Teilrevision

Die Kirchgemeindeversammlung hat die Teilrevision des Personalreglements am 22. Juni 2025 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigung

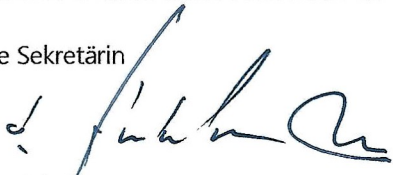
Die Versammlung vom 22. Juni 2025 nahm diese Teilrevision an.

Der Präsident



A. Köhli

Die Sekretärin



K. Winkelmann

Auflagezeugnis I

Das Kirchgemeindesekretariat hat die Teilrevision dieses Reglement vom 22. Mai bis 21. Juni 2025 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche sowie bei den Gemeindeverwaltungen Ferenbalm, Ried b/Kerzers (Ried b/Kerzers und Agriswil), Murten (Büchslen und Gempenach), Ulmiz und Gurmels (Wallenbuch) öffentlich aufgelegt.

Es gab die Auflage im Laupen Anzeiger Nrn 21 vom 22. Mai 2025 und 24 vom 19. Juni 2025 sowie im Amtsblatt des Kantons Freiburg Nr. 21 vom 23. Mai 2025 bekannt.

Ferenbalm, 22. Juni 2025

Die Sekretärin:


K. Winkelmann

Anhang I

1. Entschädigungen

1.1. Entschädigungen Kirchgemeinderatspräsidium

- Präsidium, Jahrespauschale CHF 1'000.00

In der Pauschalabgeltung enthalten sind:

- Telefonate
- Fahrspesen innerhalb der Kirchgemeinde

1.2. ⁴

2. Tag- und Sitzungsgelder

Kirchgemeinderat und Behördenmitglieder

- | | | |
|---|-----|--------------|
| a. Ganztagesitzung (ab fünf Stunden) | CHF | 100.00 |
| b. Halbtagesitzungen (mindestens drei Stunden) | CHF | 50.00 |
| c. Abendsitzungen | | |
| • Kirchgemeinderat | CHF | 40.00 |
| • Projektgruppen | CHF | 40.00 |
| • Kommissionen/Delegierte | CHF | 20.00 |
| d. Behördenmitglieder für zusätzliche Aufgaben ⁵ | CHF | 27.00/Stunde |

3. Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Kirchgemeinderates, der Ständigen und Nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Kirchgemeindeverwaltung) beziehen Spesenentschädigungen für besondere Aufgaben und Arbeiten, nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden.

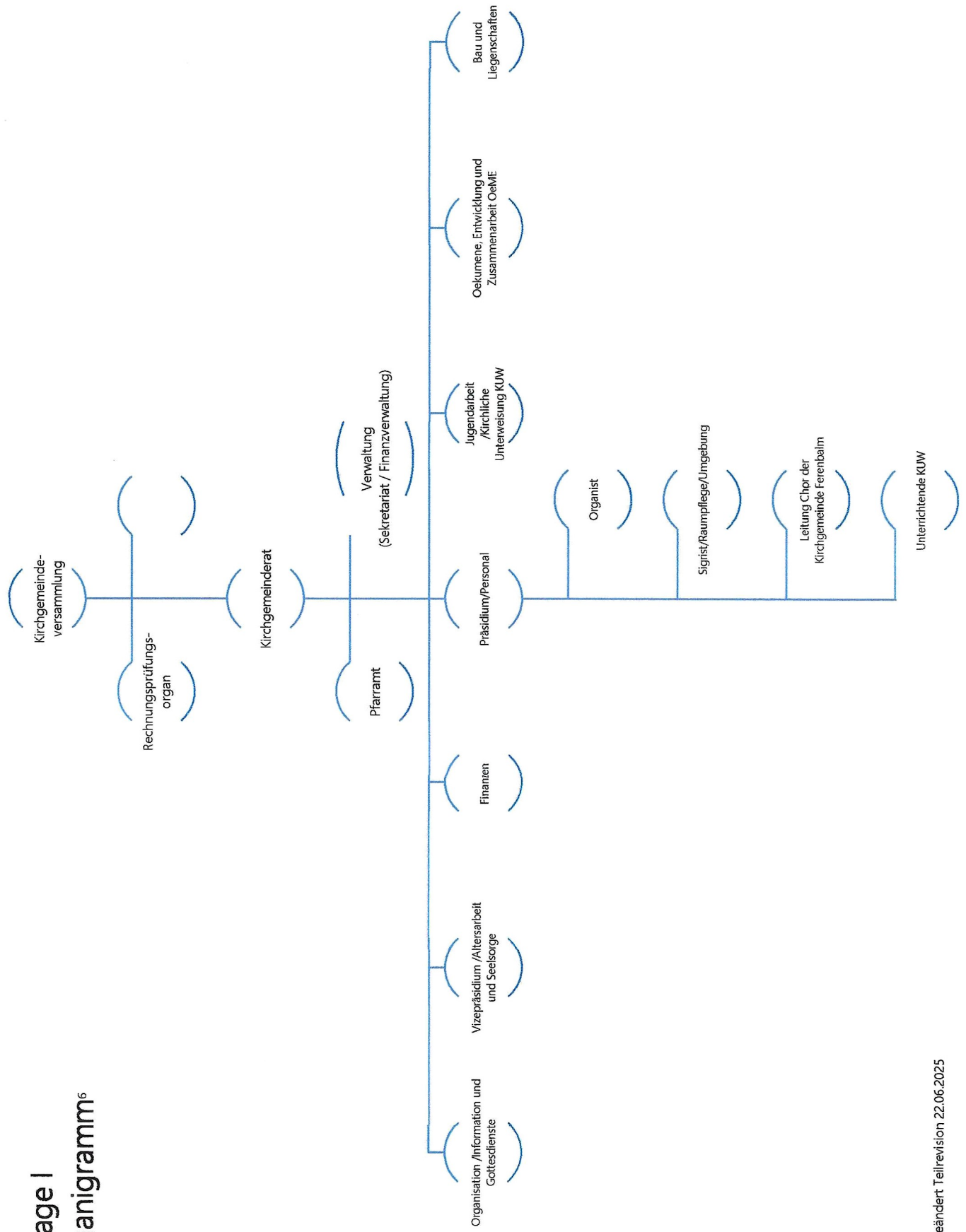
4. Spesen Behördenmitglieder

Der Auslagenersatz richtet sich nach Art. 103ff der kantonalen Personalverordnung PV Vorbehalten bleibt Ziff. 1.1 – Entschädigungen Kirchgemeinderatspräsidium

⁴ aufgehoben Teilrevision 22.06.2025

⁵ geändert Teilrevision 22.06.2025

Beilage I Organigramm⁶



⁶ geändert Teilrevision 22.06.2025